

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1973)
Heft: 7-8

Artikel: Der victoridische Gedenkstein auf den Spitzenahnen
Autor: Müller, Iso
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398138>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der victoridische Gedenkstein auf den Spitzenahnen

von P. Iso Müller, Disentis

Wer A sagt, muss auch B sagen: Nachdem wir im Bündner Monatsblatt 1972, S. 307–321, den neu aufgefundenen Grabstein des Bischofs Victor zu enträtseln suchten, lag es auf der Hand, nun auch den noch nicht gefundenen, aber durch die Chronisten des 16. Jh. überlieferten Gedenkstein an den victoridischen Sippenvater zur Preisgabe seiner Geheimnisse zu nötigen. Zuerst sei der Text nach der ältesten Überlieferung vorgestellt, wobei wir am Anfang die Ordnungszahlen der Zeilen und am Schlusse die Zahl der Buchstaben anfügen. Man beachte auch die Punkte.

- 1) HIC · SVB ISTA LABI (14)
- 2) DEM · MARMOREA (11)
- 3) QUEM · VECTOR · (10)
- 4) VER · INLVSTER · PRESES (17)
- 5) ORDINABIT · VENIRE . (15)
- 6) DE · TRIENTO . (9)
- 7) HIC · REQUIESCIT (13)
- 8) CLARESIMVS (10)
- 9) PROAVVS · (7)
- 10) DOMNI · VECTORIS · (13)
- 11) EPI (3)
- 12) ET · DOMNI · IACTADI . (14).

Der zitierte Text stammt von Aegid Tschudi aus dem Jahre 1536. Nach requiescit machte er vier Punkte, desgleichen nach claresimus. Sonst deutete er das Zeilenende gewöhnlich mit einem einzigen Punkte an.¹ In einer zweiten Redaktion von 1549/65 lässt er alle Punkte weg,

¹ Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. Sang. 609, Seite 84. Zur Datierung der hier in Frage kommenden Handschriften vgl. E. Egli, Die christlichen Inschriften der Schweiz vom 4.–9. Jahrhundert. 1895, S. 36. Ebendort auch als Nr. 38 der Text unserer Inschrift, der auch im Bündner Urkundenbuch I., Nr. 11, steht.

wagt aber hinter claresimus den Namen «IACTAT» zu schreiben, offensichtlich, weil dieser Name am Schlusse der ganzen Inschrift steht. Schon die Form Iactat anstelle des richtigen Iactatus zeigt, dass es sich um eine Ergänzung handelt.² Johannes Stumpf bietet um 1544 den Text ebenfalls, setzt nach requiescit ebenso vier Punkte, jedoch nach claresimus gleich sieben.³ In seiner gedruckten Chronik von 1548 (S. 315) entdecken wir nach requiescit sechs Striche, nach clarissimus (nicht claresimus) deren neun. Ulrich Campell gründet in seiner 1574–77 verfassten Rätischen Geschichte nach seinem eigenen Hinweis auf Stumpf, zeigt jedoch nach requiescit und nach clarissimus je sechs Punkte. Er schreibt auch bereits Praeses und zweimal Domini statt Domni. Was er von den Grabsteinen sonst noch sagt, betrifft deren Wegschaffung und deren sinnlose Demolierung.⁴ So weist ja auch der Grabstein von Bischof Victor bei VER Verletzungen auf. Simon Lemnius († 1550) spricht von diesem und andern Grabsteinen, jedoch ist seine Darstellung inhaltlich poetisch und formell prosodisch, also in keiner Weise streng zu nehmen. Den proavus bezeichnet er als den magnus Victor, der also den gleichen Namen trug, wie der erste Veranlasser des Gedenksteines, Bischof Victor. Ähnlich präsumierte Tschudi einfach den Namen des zweiten Votanten (domnus Iactatus) für den Familiennahmen.⁵

Es ergibt sich mithin folgendes Punkt-Schema für den fehlenden Raum:

	Tschudi	Stumpf	Stumpf	Campell
requiescit:	4	4	6	6
claresimus:	4	7	9	6

Von all diesen Belegen ist Tschudis Kopie die älteste. Da er keine Masse angibt, arbeitete er auch nicht mit dem Zentimeterstab, sondern berechnete das fehlende Spatium nach ungefährem Augenmass auf je vier Buchstaben, wobei er kaum einen Buchstaben mehr oder weniger ausschliessen wollte. Dass die späteren Berichterstatter

² Zentralbibliothek Zürich, Ms. A 105, fol. 1 R.

³ Zentralbibliothek Zürich, Ms 47, S. 91–92.

⁴ U. Campelli, *Historia Raetica* 1 (1887), S. 89.

⁵ S. Lemnius, *Die Raeteis*; ed. Pl. Plattner 1874, S. 81 (Lib. V. Vers. 41–51).

mehr Raum postulierten, hing wohl damit zusammen, dass sie sich einen längeren Namen wie Victor (6) oder Jactatus (8) als möglich reservierten. So hatte ja schon der Glarner Inschriftensammler Iactad (6) als möglich vorgestellt. Wir werden mithin am besten die älteste Kopie Tschudis, die noch ganz frei von Kombinationen ist, also einen noch unreflektierten Tatbestand mitteilt, als Grundlage für eine Ergänzung bevorzugen.

Die fehlenden Buchstaben stehen nicht am untern Rande, sodass man an eine begreifliche Beschädigung durch Tritte denken könnte, sondern im dritten Viertel des Steines. Auch handelt es sich nicht etwa um eine sinnlose Demolierung, wobei es auf einen einzelnen Ausdruck nicht angekommen wäre, denn sonst würde man auch defekte Wörter finden. Es ist im Gegenteil genau Platz für zwei ganze Wörter, die offenbar von Bedeutung waren. Wie beim Bischofsstein muss man an eine *gezielte Zerstörung* denken, nicht an eine zufällige Beschädigung. In erster Linie vermissen wir den Namen des proavus, der sicherlich angebracht worden ist, denn sonst hätte ja das ganze Denkmal keinen Sinn gehabt. Dazu gehört noch eine substantivische Aussage, die später ein Ärgernis bedeutete.

Wir können daher nicht etwa an dux oder preses denken, denn dies wäre kaum in der nachfolgenden Zeit als ein Skandal betrachtet worden, im Gegenteil, als eine Ehre. Für die fehlende Apposition drängt sich *episcopus* auf, denn nach dem Victoridentext von 1388 gab es einen Zacco, der Bischof von Chur und zugleich Ahnherr der Victoriden war. Deshalb setzte ja der Text zuerst den Zacco in die Reihe der Bischöfe, wiederholt aber den Namen anschliessend in der Victoridengenealogie.⁶ Prof. Otto P. Clavadetscher hat aus dem Text erstmals Zacco als proavus vorgeschlagen.⁷ Also Zacco als episcopus. Der Amtsname wird vielfach abgekürzt, so EPISC. oder EPIS. oder auch EPSCS und EPCP. bzw. EPS.⁸ In der Grabinschrift des Churer Bischofs Valentianus von 548 lesen wir EPCS.⁹ Die Weiheinschrift von Windisch, die wohl dem 7. Jh. angehört, schreibt ECP, was eine Um-

⁶ E. Meyer-Marthaler, Der Liber de feodis. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 45 (1951), S. 56–57: Hainricus, Nopertus, Zacco. Zacco fuit attavus usw.

⁷ Herbstvortrag in der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1972.

⁸ E. Diehl, Inscriptiones Latinae Christianae Veteres 3 (1970), S. 349–350.

⁹ Egli Nr. 37.

stellung statt EPC sein dürfte.¹⁰ Auf einem Reliquiar aus dem Ende des 8. Jh. steht der Name eines Bischofs von Sitten: ALTHEVS EPS.¹¹ Wir haben umso mehr Grund, für unsere Churer Inschrift eine Abkürzung zu postulieren, als ja in der 11. Zeile auch EPI steht und als ja Tschudi nur vier Punkte für das fehlende Wort angibt.

Ein Ahne als Bischof ist in dieser frühen Zeit keineswegs ungewöhnlich, weiss doch heute jedermann, dass in der Westkirche das Ideal des Zölibates sich erst langsam entwickelte und durchsetzte.¹² Jedoch wurden immer noch Verheiratete zur Priestern und Bischöfen geweiht, die dann ein zölibatäres Leben zu führen verpflichtet waren, denen jedoch die Sorge um ihre Familien blieb. Daher sind vom 4. bis zum 6. Jh. in Italien nicht wenige Bischöfe dieser Art nachzuweisen.¹³ Dementsprechend lauten die Entscheidungen der fränkischen Konzilien von 541 und 567 sowie von 583 wie auch noch späterer Zeiten. Als Beispiel sei die Verlautbarung des Konzils von Tours vom Jahre 567 wörtlich zitiert: *Episcopus coniugem ut sororem habeat et ita sancta conversatione gubernet domum omnem tam ecclesiasticam quam propriam, ut nulla de eo suspicio quaquam ratione consurgat.*¹⁴ Daher bestimmt ja auch die im 8. Jh. entstandene *Lex Romana Curiensis*: *Si quis episcopus aut clericus... sine filiis aut sine uxore mortui fuerint (V/3), ferner: Clerici uel presbyteri... in domo sua non debeant alias mulieres habere nisi matrem suam... et mulierem, quam ante in matrimonium habuit (XVI/1).*¹⁵

Um sich die Verhältnisse des 6. Jahrhunderts nahe zu bringen, muss man nur die *Schriften Gregors von Tours* († 594/95) durchgehen. Da erzählt er von einem Bischof Urbicus (Orbicus) von Clermont, der in der Mitte des 4. Jh. lebte und aus senatorischem Adel stammte. Er hatte sich verheiratet, doch lebte die Frau getrennt von ihm (*iuxta consuetudinem ecclesiasticam remota a consortio sacerdotis*), nachdem

¹⁰ Egli Nr. 47, dazu Büttner-Müller, *Frühes Christentum im Schweizerischen Alpenraum* 1967, S. 27, 111.

¹¹ Egli Nr. 41, dazu M. Besson, *Antiquités du Valais* 1910, S. 34 f.

¹² C. Mirbt, *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus* 1924, Register S. 650 unter: Zölibat.

¹³ Diehl 1 (1970), Nr. 994, 1010, 1027, 1030, 1031, 1038, 1121, 1806, 2144.

¹⁴ MGH *Concilia aevi merovingici* 1893, S. 91, 125, 158, 181.

¹⁵ E. Meyer-Marthaler, *Lex Romana Curiensis* 1966, S. 213, 359, und *Römisches Recht in Rätien im frühen und hohen Mittelalter* 1968, S. 36.

er Priester und Bischof geworden war. Einmal liess zwar der Bischof die zudringliche Frau wieder zu sich kommen, büsste dann aber das Vergehen in einem Kloster.¹⁶ Anders ging es beim Bischof Simplicius von Autun zu, dessen adelige und keusche Gemahlin bei ihm als *beata soror* und als *virgo sanctissima* verblieb.¹⁷ Bischof Felix von Nantes († 582) erzählte, dass in seiner Stadt ein Bischof weilte, der nach Empfang der priesterlichen Würde gemäss kirchlichem Brauch (*iuxta ordinem institutionis catholicae*) die engere Gemeinschaft mit seiner Gemahlin aufhob, so ungern letztere dies auch ertrug.¹⁸ Vom Bischof Paulinus von Nola erzählte unser Gewährsmann, dass seine Gemahlin als *castissima coniux* bei ihm verblieb.¹⁹ Wiederum berichtet Gregor von Tours, dass ein gewisser Florentius von senatorischer Abkunft sich mit einer Artemia verheiratete. Als sie schon zwei Kinder hatte, wird der Gemahl zum Bischof von Genf erhoben.²⁰ Am meisten interessiert uns aber, dass die Mutter des Geschichtsschreibers Gregor selbst mit Namen Armentaria (II) eine Enkelin jenes Gregorius war, der uns als Graf von Autun bekannt ist, der aber nach dem Tode seiner Gemahlin Armentaria (I.) zum Bischof von Langres erwählt wurde (506/07–539/40). Deren Sohn Tetricius bestieg ebenfalls den Bischofsstuhl von Langres (539–572). Mithin war Gregor von Tours selbst ein Urenkel eines Bischofs. Dieser Ahne mütterlicherseits erscheint bei unserem Geschichtsschreiber als *beatus Gregorius* oder *magnus Dei sacerdos* oder auch *sanctus Gregorius episcopus* und einmal *sanctus Gregorius, proavus noster*.²¹ Das alles war für diese Zeit selbstverständlich. Deshalb ist auch ein Text mit *proavus episcopus* keineswegs auffallend. Und nicht von der Hand zu weisen ist, dass auch Bischof Valentianus möglicherweise verheiratet war, für den dessen *nepos* Paulinus 548 ein

¹⁶ Hist. Francorum I. Kap. 44 = MGH SS. rer. merov. I. 1 (1884), S. 52–53 = R. Buchner, Gregorii Turonensis Historiarum Libri Decem I (1956), S. 44.

¹⁷ In Gloria Confessorum, Kap. 75 = MGH SS. rer. merov. I. 2 (1885), S. 792–793.

¹⁸ In Gloria Confessorum, Kap. 77 = MGH SS. rer. merov. I. 2 (1885), S. 794.

¹⁹ In Gloria Confessorum, Kap. 108 = MGH SS. rer. merov. I. 2 (1885), S. 817–818.

²⁰ Vitae Patrum VIII. = MGH SS. rer. merov. I. 2 (1885), S. 691–702.

²¹ Hist. Francorum III., Kap. 15 und 19, V. Kap. 5 = MGH SS. rer. merov. I. 1 (1884), S. 122, 125, 197. In Gloria Martyrum Kap. 50 und Vitae Patrum VII = MGH SS. rer. merov. I. 2 (1885), S. 522–523, 686–690. Zum Ganzen Buchner I. c. 1 (1956), S. VIII–XI und 2 (1956), S. 439 (Register). Die Stelle *sanctus Gregorius, proavus noster* in Hist. Franc. V. Kap. 5 = Buchner I, S. 288.

Denkmal errichtete. Nepos kann freilich sowohl Enkel wie Neffe bedeuten.²²

Ein bischöflicher Sippenvater musste genau wie die *episcopina* im Zeitalter der gregorianischen Reform ein Ärgernis sein. Insbesondere musste dies wiederum den radikalen und energischen Reformen auf dem Churer Bischofsthron, den Zisterzienser und Schüler Bernhards, *Bischof Adalgott* (1151–1160), und seine Geistesverwandten nicht wenig vor den Kopf stossen. In einem Gang der Luciuskrypta ein Ahnherr als Bischof! Man hatte kaum die genaueren kirchengeschichtlichen Informationen über die früheren andersgearteten Verhältnisse. Und wenn man sie gehabt hätte, so musste doch ein solcher Gedenkstein auf ein *proavus* und *episcopus* für das fromme Volk ein Anstoss sein. Abhilfe konnte man umso eher schaffen, da es ja nur um zwei Wörter ging, sodass der Gedenkstein als Ganzes bleiben konnte.

Die Frage ist nun, wo genau *Zacco* und *episcopus* zu ergänzen sind, ob wir lesen sollen: *Hic requiescit Zacco claresimus episcopus* oder *Hic requiescit episcopus claresimus Zacco*. Im ersten Falle zeigt *claresimus* auf *episcopus*, im zweiten auf *Zacco* hin. Ist die erste Lösung anzunehmen, haben wir mit einer kirchlichen Sprechweise, im zweiten mit einer weltlichen Bezeichnung zu tun.

In der kirchlichen Literatur begegnet uns auf einem christlichen Grabstein von 487 das Lob: *clarus moribus et conversatione*.²³ Gregor von Tours charakterisiert seinen uns schon bekannten Urgrossvater, den Bischof von Langres, als *signis et virtutibus clarus*.²⁴ Es fällt aber auf, dass das sog. Martyrologium Hieronymianum des 6./7. Jh. nicht einmal Ambrosius und Augustinus als *clarissimus* bezeichnet, überhaupt nur selten den Superlativ anwendet.²⁵ Erst im 9. Jh. wird in einem Martyrologium Ambrosius als *praeclarissimus sacerdos* und Au-

²² Bündner Urkundenbuch I. Nr. 5, dazu Egli, S. 39. In der Urkunde des Bischofs Tello von 765 und in einer Churer Urkunde von 768/800 ist *nepos* bereits mit Neffe sicher zu deuten. Bündner Urkundenbuch I, S. 15, 30 in Nr. 17 und 18. Hier sei angemerkt, dass sich nach einer freundlichen Mitteilung von Prof. R. Staubli das noch erhaltene Fragment dieser Inschrift von Bischof Valentian seit 1950 im Churer Dom-Museum befindet.

²³ Diehl I, Nr. 1749.

²⁴ Buchner I, S. 174 = Hist. III. 19.

²⁵ H. Delehaye, Martyrologium Hieronymianum 1931, S. 472–473 zum 28. August und S. 628–629 zum 30. November (!). Siehe aber S. 67 zum 29. Januar: *depositio beatissimi Valeri episcopi*.

gustinus als acceptissimus Deo hervorgehoben.²⁶ In der Liturgie, soweit sie im 11. Jh. fixiert ist, figurieren die clarissimi viri Martyres.²⁷ Privatim freilich werden die Bischöfe schon lange vorher, so schon vom 6. Jh. an, reverendissimi, beatissimi, dilectissimi, sanctissimi usw. genannt.²⁸ Für clarissimus, das ja eine retrospektive Aussage zum Inhalt hat, liegt, soweit momentan ersichtlich, kein Beleg vor. Für eine weit spätere Inschrift, wie hier in Chur, wäre der Ausdruck durchaus möglich.

Clarissimus kann aber auch im öffentlich-rechtlichem Sinne verstanden und auf eine *Beamtung* bzw. *Auszeichnung* bezogen werden. So besitzen wir in unserem Gebiete Inschriften, die dies bezeugen. 488 wird im Wallis ein Expräfekt clarissimus genannt, 527 wird auf einer in Evian gefundenen Inscriptio ein Konsul so geehrt, 548 ist auf dem Grabstein von Bischof Valentian ebenfalls der Konsul so hervorgehoben.²⁹ In den Briefen des Papstes Vigilius (537–555) lesen wir: Flavius Dominicus, vir clarissimus, comes domesticorum, exconsul ac patricius.³⁰ Nicht selten war diese Auszeichnung bei den Ostgoten, weshalb man hier auf ostgotischen Einfluss geschlossen hat, mithin auf einen Bischof, der zugleich auch eine führende Stellung noch vor der fränkischen Eroberung Rätians von 536 eingenommen hat.³¹ Eine öffentliche Tätigkeit kann man umso mehr annehmen, da die Bischöfe in dieser unruhigen Zeit sich als Helfer des Volkes erzeigen mussten. Man erinnere sich an die Bischöfe von Rom, an Leo I. (†461) und Gregor I. (†604), an Nicetius von Trier (†566) und Germanus von Paris (†576), aber auch an Valentian von Chur (†548), dessen Grabstein sein soziales Wirken hervorhob.

²⁶ PL 193, Sp. 340–341, datu PL 119, Sp. 94.

²⁷ R.-J. Hesbert, Corpus Antiphonarium Officii 2 (1965), S. 174–177.

²⁸ Gregorii M. Dialogi ed. U. Moricca 1924, S. 130 (Dial. II. 35). H. Foerster, Liber Diurnus Romanorum Pontificum 1958, S. 114–121, 157, 164. Buchner II. S. 162 (Gregor v. Tours, Hist. VIII. 2). PL 71, Sp. 1038 (Gregor v. Tours, Vitae Patrum VII. 3) PL 69, Sp. 50, 276, 829. Bezeichnend sind die vielen Superlativ Alkuins in seinen Briefen an den Churer Bischof Remedius um 800. Bündner Urkundenbuch I. S. 25–26, 31–33 (beatissime, dilectissime, desideratissime, dulcissime, sanctissime).

²⁹ Egli Nr. 2, 27, 37.

³⁰ PL 69, Sp. 26.

³¹ P.-E. Martin, Etudes critiques sur la Suisse à l'époque mérovingienne 1910, S. 450. Vgl. besonders Cassiodors Liber Variarum VII. Kap. 38 über die Würde des Clarissimus. PL 69, Sp. 727.

Unsere Inschrift gibt dem Bischof Victor den *domnus-Titel*, dann ebenso seinem Bruder Iactatus. Wir haben schon bei der Grab-Inschrift des Bischofs Victor hingewiesen, wie mit *domnus* meist geistliche Personen bezeichnet werden.³² Auch Bischof Gregor von Langres, der Urgrossvater von Gregor von Tours, wird als *piissime domne* angeredet.³³ So war es in Rom Brauch, wo der Papst als *domnus papa* hervorgehoben wurde, wie ein *Ordo Romanus* des ausgehenden 8. Jh. berichtet.³⁴ In den Churer *Capitula Remedii* (ca. 800) erscheint der Oberhirte als *domnus episcopus*.³⁵ Aber es gab im 6.–9. Jh. Verwechslungen beider Formen, so in den genannten *Capitula* selbst, dann auch in hagiographischen und urkundlichen Texten aus dem Ende des 8. und Anfang des 9. Jh.³⁶ Es ist überhaupt müssig, auf unserer Inschrift das *domnus* bei Iactatus allzu sehr zu pressen, denn vielleicht hat der Meissler des Steines schon in Anlehnung an das erste *domnus* auch ein zweites geschaffen. Endlich ist uns ja nur Tschudi Beleg, der ja auch fälschlicherweise beim Grabstein des Bischofs Victor *dominus* statt *domnus* notiert hatte.³⁷

Domnus wird bei den Victorideninschriften nur für Lebende oder kurz vorher Gestorbene angewendet. Ehrwürdigkeits-Attribute passen nicht so gut für längst Gestorbene. Wohl aber werden Amtsbezeichnungen nicht vergessen. So führt auch unsere Inschrift das *Clarissimat* und das *Episcopat* als die beiden denkwürdigen Auszeichnungen an, eine öffentlich-rechtliche Stellung und eine kirchliche Würde. Nach den oben angeführten Gründen müssen wir annehmen, dass der *proavus* zuerst eine weltliche und dann erst eine geistliche Stellung erreichte. So war es schon bei Ambrosius von Mailand, so war es auch bei dem Urgrossvater Gregors von Tours und bei manchen Bischöfen der frühen Zeit, die zuerst verheiratet und dann erst später die Prie-

³² Bündner Monatsblatt 1972, S. 312–313.

³³ *Vitae Patrum* VII. 3 = MGH SS. rer. merov. I. 2 (1885), S. 689.

³⁴ M. Andrieu, *Les Ordines Romani* 4 (1956), S. 431–433 (*Ordo Rom.* 44), dazu S. 73–75 (*Ordo Rom.* 35 A.).

³⁵ E. Meyer-Marthaler, *Lex Romana Curiensis*, 1966, S. 646–647.

³⁶ Egli, S. 44 zum 6. Jh., Vita S. Galli, Ende 8. Jh. MGH SS. rer. merov. 4 (1902), S. 255–256 (Kap. IX. und XI.); *Capitula Remedii* 1. c., S. 646–647. Dazu Bündner Urkundenbuch I, Nr. 37 zu 808.

³⁷ Cod. Sang. 609, S. 84, und Cod. Tur. A 105 fol. 1 R. Das Bündner Urkundenbuch I. Nr. 12 musste sich auf Tschudi stützen, solange der Stein nicht gefunden war.

ster- und Bischofsweihe erhielten. Umgekehrt ging es dann zu, als Karl d. Gr. 772/774 den Bischof Constantius, der als *vir venerabilis Constantius* bezeichnet wird, noch zum Rektor des rätischen Gebietes machte. Auch die rechtmässig gewählten Nachfolger sollten diese Gewalt und diese Aufgabe erhalten.³⁸ Falls Bischof Tello wirklich Praeses war, so war er zuerst Bischof und dann erst Praeses. Dieser chronologische Vorgang weist schon zum ottonischen Kirchensystem, der mittelalterlichen Reichskirche hin.

Nach dem Gesagten bedeutet *clarissimus* eine amtliche Stellung und muss daher mit dem Namen verbunden werden. Aber der bischöfliche Titel ist höher und daher zuerst zu nennen. So ordnete auch Gregor von Tours die Titel seines Urgrossvaters an (*sanctus Gregorius, proavus noster*). Daher kann man als Ergänzung für Zeile 7–8 vorschlagen:

- (7) HIC REQVIESCIT EPS (16)
- (8) CLARESIMUS ZACCO (15).
- (9) PROAVVS (7)

Damit haben wir auch dem Aufbau der ganzen Inschrift Rechnung getragen, der je drei Zeilen in je kleinerer Buchstabenzahl zusammenfasst: Das erste Trio zählt: 14, 11, 10, das zweite: 17, 15, 9, das dritte: 16, 15, 7. Das letzte Trio hat als Schluss das Recht, das System umzustellen und die letzte Zeile als die längste zu formen, und so das Ende der Inschrift anzuzeigen: 13, 3, 15.

Bevor wir zur Datierung des *proavus* übergehen, sind noch zwei andere Fragen zu beantworten, von denen die erste die *Form der Buchstaben* und die zweite das Material des Steines betrifft. Tschudi gibt an, dass alle Majuskel-C eine eckige Form aufweisen (*omnes C sunt sic* []). Leider lässt sich daraus nicht eine engere Datierung ablesen. Eine solche Form findet sich in der Weiheinschrift von Windisch, die wohl dem 7. Jh. angehört.³⁹ In den *Inscriptiones der Disentiser Stuccofunde* von ca. 800 entdecken wir dieses eckige C ebenso, jedoch nicht ausschliesslich.⁴⁰ Den Wechsel zwischen dem runden und eckigen C

³⁸ Bündner Urkundenbuch I, Nr. 19.

³⁹ Egli Nr. 47

⁴⁰ Stucchi e Mosaici alto medioevali 1962, S. 113, 116.

kann man wiederum in der Grabschrift des Genfer Bischof Ansegisus (ca. 877) feststellen.⁴¹ Rätisch-sanktgallische Handschriften weisen diese Form von 7. bis zum 9. Jh. auf.⁴² Da Rätien zum Frankenreich gehörte, werden wir auch dort Umschau halten müssen. In merowingischer und noch karolingischer Zeit figuriert sie dort ebenfalls, freilich weniger zahlreich als das runde C.⁴³ In Italien finden wir das eckige C auf der berühmten Tafel des Herzog Ursus im Museum von Cividale, die dem 8./9. Jh. zugeschrieben wird.⁴⁴ Schon ins 9. Jh. werden zwei Grabsteine im Museo Cristiano in Brescia datiert, die unsere gesuchte Form des C aufweisen.⁴⁵ Hierher gehört auch eine Marmorinschrift von 857 aus dem istrischen Pola.⁴⁶ Vermutlich gehen diese Formen des östlichen Italien auf eine schon im 8. Jh. aufgekommene Tradition zurück.

Wenn sich nun das eckige C in Oberitalien findet, dann könnte dort auch der Stein gemeisselt worden sein, jedoch nicht unbedingt. Jedenfalls kommt der Stein, wie unsere Inschrift sagt: de Triento. Für *Trient* (Trento) haben wir die gleiche Form *Trientum* schon bei Paulus Diaconus († ca. 799), dann aber auch in der Urkunde Kaiser Lothars I. von 825 (de Triento) und ähnlich in einem Entscheid Ludwigs d. Deutschen von 855 (Triente).⁴⁷ Der Weg ins Vintschgau war ohnehin gegeben, da dieses zu Chur gehörte. Nicht umsonst hatte Pfäfers gemäss dem Urbar aus der Mitte des 9. Jh. Besitzungen in Morter. Aber diese bedeutende Abtei hatte noch südlicher in Nals im Etschland Güter.⁴⁸ Dass Praeses Victor (ca. 720) den Herkunftsort des Marmors in der Inschrift festhalten lässt, ist nicht gewöhnlich und

⁴¹ Egli Nr. 42.

⁴² A. Bruckner, *Scriptoria medii aevi Helvetica* I. Taf. 8, 12, 21. II. Taf. 9, 21, 23–24, 27, 33, 35–37, 39, 48. III. Taf. 2. E. A. Lowe, *Codices Latini antiquiores* 7 (1956) 7–8, 13, 19, 28, 32. F. Steffens, *Lat. Paläographie* 1909, Taf. 51.

⁴³ P. Dechamps, *Paléographie des Inscriptions Lapidaires* 1929, S. 16, 67.

⁴⁴ C. Cecchelli, *I Monumenti del Friuli dal sec. IV. all' XI.* 1943, S. 223–230. (2. Hälfte 8. Jh.). Marioni-Mutinelli, *Guida storico – artistica di Cividale* 1958, S. 128–130 (8./9. Jh.).

⁴⁵ Panazza-Tagliaferri, *La Diocesi di Brescia*, 1966, Nr. 57, 60–61 (= *Corpus della scultura altomedievale III.*).

⁴⁶ G. T. Rivoira, *Le origini della Architettura Lombarda* 1908, S. 211, dazu die Datierung in *DAL* XIV. 1 (1931) 1341.

⁴⁷ Pauly-Wissowa, *Real-Encyclopädie des classischen Altertums* VII. A I (1939), Sp. 102–104, dazu F. Huter, *Tiroler Urkundenbuch* 1 (1937), Nr. 5 und 14.

⁴⁸ Huter I. c. Nr. 7. *Bündner Urkundenbuch* I, S. 388.

muss etwas aussagen. Schon H. Büttner interpretierte: «Praeses Victor wollte damit wohl auf eine besondere Leistung hinweisen, die durch den gelungenen Transport der Marmorblöcke über die Alpenwege vollbracht worden war.» Damit war aber auch das Interesse der Victoriden an der Verbindung von Chur über das Engadin und den Vintschgau bis zum Etschland betont.⁴⁹ Auf dem Grabstein des Bischofs liess Victor ebenfalls den Herkunftsort des Marmors einmeisseln, doch dieses Mal war es nicht Trient, sondern der Vintschgau selbst (Laaser Marmor).

Nun muss sich zuletzt doch die Aufmerksamkeit auf den *proavus* selbst richten, vor allem auf seine Datierung. Er war nach der Inschrift der *proavus* von Bischof Victor und Jactatus. Gregor von Tours (6. Jh.) bezeichnet seinen Urgrossvater als *proavus noster*.⁵⁰ Ludwig der Deutsche nannte Karl d. Gr. *avus* und Pippin *proavus* (Urgrossvater). Für Karl III. war Karl der Gr. *attavus* und Pippin *proavus* (Urgrossvater). Nun wird Zacco im Victoridentext als *attavus* des Tribuns Vigilius und der Episcopina genannt.⁵¹ Die zitierte Urkunde Karls III. sieht Karl d. Gr. als *attavus* (Urgrossvater) an. Ebenso gab Karl d. Kahle 863 seinem Urgrossvater die Bezeichnung *atavus*. Aber es gibt doch noch andere Belege. In einem Diplom Arnulfs erscheinen Pippin und Berthrada als *attavus* bzw. *attava*. Schliesslich steigt die Skala noch höher, denn *attavus* wird bei Paulus Diaconus (8. Jh.) wie bei Walahfried Strabo (9. Jh.) einfach für Urahne und Vorfahre genommen.⁵²

Daraus erhellt, dass man weder *attavus* und schon gar nicht *proavus* allzu sehr pressen darf. Es scheint auch, dass mit dem *attavus* des Victoridentextes wie mit dem *proavus* der Inschrift eigentlich der gleiche Spitzenahne gemeint ist. Man behielt nur den einen grossen Sippenvater im Gedächtnis, den besondere Umstände wie das Episcopat

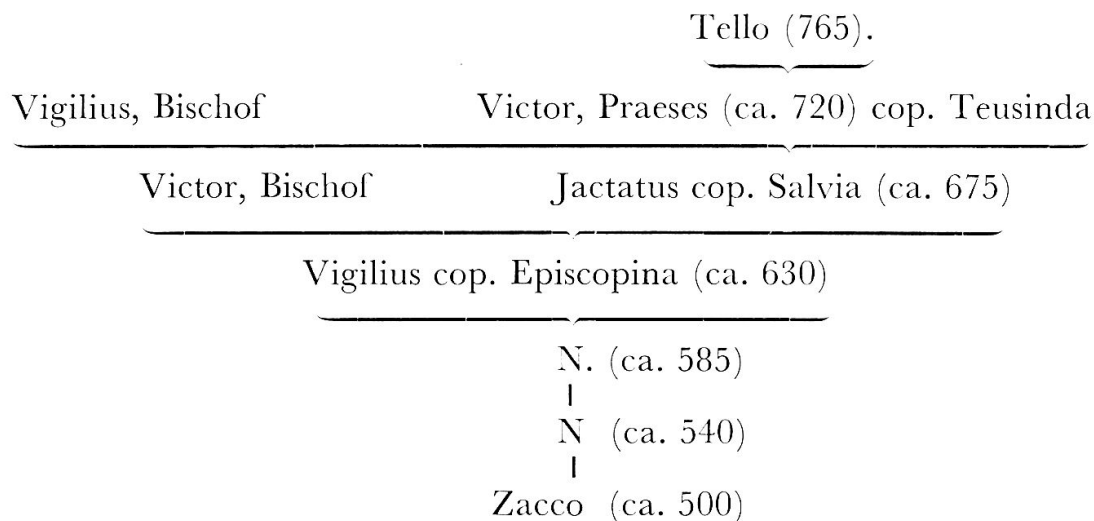
⁴⁹ H. Büttner, Die Bündner Alpenpässe im frühen Mittelalter, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Stadtgeschichte 1965, S. 244 (Festschrift H. Ammann). Zu den Beziehungen zwischen Rätien und dem Vintschgau siehe: Der Schlern 34 (1960), S. 318–329 und 35 (1961), S. 331–338.

⁵⁰ Buchner l. c. I, S. 288 = Hist. V. 5.

⁵¹ Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 45 (1951), S. 56–57.

⁵² Alle Belege finden sich jetzt im Mittellateinischen Wörterbuch 1 (1976), Sp. 1122–1123 (*atavus*) und Sp. 1288 (*avus*). Die Urk. von Karl d. Kahlen ist zitiert in J. F. Niermeyer, *Mediae Latinitatis Lexicon Minus* Fasc. 1. (1954), S. 67 (*atavus*).

und das Clarissimat denkwürdig und unvergesslich machten. Wir kommen so auf getrennten Wegen zu einer einzigen Persönlichkeit, wenn wir proavus als Ururgrossvater der inschriftlich überlieferten Bischof Victor und des Jactatus und attavus als den Urgrossvater der chronikalisch tradierten Vigilus und Episcopina nehmen. Dann könnte folgender Stammbaum gelten:



Wir haben hier, im Sinne von P. E. Martin, mit der mittelalterlichen Lebensdauer von 45 Jahren gerechnet. Es versteht sich von selbst, dass dies nur summarisch und pauschal gerechnet ist. Der genannte Forscher hielt schon 1910 dafür, dass der proavus im Namen des ostgotischen Königs, also noch vor der fränkischen Eingliederung von 536, das churrätische Gebiet als «Praeses» regiert habe.⁵³

Als Nachtrag zu unserem Gedenkstein sei nochmals der *Grabstein des Bischofs Victor* in Erinnerung gebracht. Er ist mithin der zweite Marmorstein, den Praeses Victor kommen liess, denn auf dem ersten ist Bischof Victor noch als Lebender und zugleich als erster Veranlasser des Gedenksteins charakterisiert. Der zweite galt bereits ihm selbst. Vielleicht wollte man dieses Mal die Angelegenheit beschleunigen, weshalb man nur aus dem Vintschgau, nicht aus Trient einen Marmorblock kommen liess. Der Text des victoridischen Grabsteines ist ziem-

⁵³ P. E. Martin, *Etudes critiques sur la Suisse à l'époque mérovingienne* 1910, P. 450. Martin datiert den proavus nur auf 540, weil er eine Generation weniger annimmt.

lich ungeordnet, hat jedoch einen Grundsatz, nämlich den, dass der Text jeweils linker Hand einigermaßen untereinander gestellt ist.

† IN $\overline{\text{XRI}}$ $\overline{\text{NM}}$
HIC SVB ISTA LABIDĒ
MARMOREA
QVEM VECTOR VER IN
LVSTER PRESES
ORDINABIT VENIRE
DE VENOSTES
HIC REQUIESCET
DOMNVS
† VECTOR EPISCOPVS
QVEM VIGILIVS
ET EPISCOPINA GENV
ERVNT

Beide Inschriften, die des Spitzenahnen wie des Bischofs Victor, gehören insofern zusammen, als sie die gleiche Familie illustrieren, am gleichen Orte im mittelalterlichen Chur aufbewahrt waren, aber auch aus gleichen Gründen und auf dieselbe Art und Weise, bewusst und gezielt, im Text beschnitten wurden. Der Grabstein des Bischofs Victor ist gefunden. Wer weiss, ob man nicht eines Tages auch denjenigen des Sippengründers finden wird? Auf alle Fälle ist bei Grabungen und Umbauten grösstmögliche Vorsicht am Platze.